Friedhofsgebührenordnung

der Katholischen Kirchengemeinde

St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 311 ff.) in Verbindung mit § 37 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 21.6.2016 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs von **St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt** in Erkrath – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.07.17 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 17.12.2013 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Erkrath, den 16.05.2017

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

(L. S.)
Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt • Erkrath

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt
in Erkrath vom 21.06.2016

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I. für Gräber:

1. Reihengrabstätten: (nicht vorhanden)

2. Wahlgrabstätten:
   a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
   (vgl. § 20 Abs. 2 und 4 OFrdh)
   aa) Einzelgräber — EUR 1.500,00
   ab) Familiengräber für Erdbestattungen, Je Grabstelle — EUR 1.500,00
   b) Urnenwahlgrabstätten — EUR 750,00
   (vgl. § 20 Abs. 5 und 6 OFrdh)

3. Verlängerung der Nutzungszeit (Wahlgräber)
   a) Einzelgräber (Verlängerungsgebühr) — EUR 1.500,00
   (vgl. § 20 Abs. 9 OFrdh)
   b) Einzelgräber (Ausgleichsgebühr[1]) pro Jahr — EUR 60,00
   (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)
   c) Familiengräber (Verlängerungsgebühr) je Grabstelle — EUR 1.500,00
   (vgl. § 20 Abs. 9 OFrdh)
   d) Familiengräber (Ausgleichsgebühr[1]) pro Jahr — EUR 60,00
   je Grabstelle (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)
   e) Urnenwahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) — EUR 750,00
   (vgl. § 20 Abs. 9 OFrdh)
   f) Urnenwahlgrabstätten (Ausgleichsgebühr[1]) pro Jahr — EUR 50,00
   (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)

II. im Genehmigungsverfahren für:

1. ein Grabmal auf einem
   a) Reihengrab — EUR 50,00
   b) Einzelgrab — EUR 50,00
   c) Familiengrab, je Grabstelle — EUR 50,00

2. das Entfernen von Grabanlagen EUR 500,00
(vgl. § 31 OFrdh)

III. für die Anfertigung (Öffnung und Schließung des Grabes) eines:

1. Wahlgrab je Grabbelegung EUR 1.200,00

2. Urnengrabes EUR 400,00

IV. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.07.17 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 17.12.2013 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Erkrath, den 16.05.2017

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt

Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

Mitglied des Kirchenvorstandes

(L. S.)

Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt Erkrath

Mitglied des Kirchenvorstandes